

Stadt Wiesmoor - Hauptstr. 193 - 26639 Wiesmoor

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau
und Verkehr
Göttinger Chaussee 76 A
30453 Hannover



Stadt Wiesmoor
Der Bürgermeister
Hauptstr. 193 - 26639 Wiesmoor
Gläubiger-Id: DE70SW100000147119
Telefon: 04944/305-0
Fax: 04944/305-250
E-Mail: rathaus@wiesmoor.de
www.wiesmoor.de
Öffnungszeiten:
Mo. - Fr. von 8.15 - 12.30 Uhr
Do. auch von 14.00 - 17.00 Uhr

Auskunft erteilt: **Herr J. Bohlen**
II. Obergeschoss, Zimmer 205
Durchwahl: 04944/305-140
E-Mail: johannes.bohlen@wiesmoor.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen

Datum

FB 3 - JBo

21.03.2018

Planfeststellungsverfahren für den Neubau und den Betrieb der 380-kV-Leitung Emden-Ost-Conneforde (Höchstspannungsfreileitungs- und Erdkabelabschnitte) inklusive der notwendigen Kabelübergabeanlagen sowie dem Rückbau der bestehenden 220-kV-Leitung Emden/Borssum - Conneforde

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum o.a. Planfeststellungsverfahren gebe ich folgende Stellungnahme ab:

A) Erdkabel

Die Stadt Wiesmoor ist erfreut, dass die geforderte Erdverkabelung im Bereich Zwischenbergen insgesamt mittels einer HDD-Bohrung nunmehr im Planfeststellungsverfahren Eingang gefunden hat.

Langfristig kann sicherlich festgestellt werden, dass die geänderte Planung gegenüber der Ursprungsplanung für die Wohn- und Erholungsnutzung sowie im Hinblick auf andere Belange insgesamt zu einer Verbesserung führt. Trotz der Verkabelungsabschnitte Strackholt/Zwischenbergen/Fiebing und Bredehorn sowie reduzierte Masthöhen auf 55 m bis zu 70 m (vorher 60 m bis 80 m) ergeben sich aber immer noch beträchtliche visuelle Auswirkungen. Es kommt zu einer temporären Doppelbelastung der Wohnbebauung in Teilbereichen. Hier sind vor allem Wohnhäuser in Varel, Bockhorner Feld, Oltmannsfehn, Neudorf, Timmel und Ayenwolde betroffen.

Als erhebliche dauerhafte Beeinträchtigungen der Landschaft durch die Errichtung einer Hochspannungsfreileitung sind der Verlust erlebniswirksamer Landschaftselemente, visuelle Störungen und die Überprägung des Landschaftsbildes sowie Zerschneidungseffekte zu nennen. Die Intensität der Landschaftsbildbeeinträchtigungen ist insbesondere abhängig von der Sichtbarkeit der Freileitung und der Wahrnehmbarkeit, die sich allerdings mit zunehmender Entfernung vom Objekt verringert.

Die Erheblichkeit der Auswirkungen der Maßnahme auf das Schutzgut Mensch werden „gering“ bis „mittel“, teilweise „hoch“ eingestuft. Die Auswirkungen durch die visuelle Veränderung des Landschaftsbildes, durch die Gesundheitsbeeinträchtigung auf Grund von Anlagen und betriebsbedingten Wirkungen (z.B. elektromagnetische Felder), durch geräuschbedingte Emissionen usw. stellen eine

Bankkonten
Raiffeisen-Volksbank Wiesmoor
BIC GENODEF1UPL
IBAN DE76 2856 2297 0215 0514 00

Sparkasse Aurich-Norden
BIC BRLADE21ANO
IBAN DE38 2835 0000 0080 0006 15

OLB Aurich-Wiesmoor
BIC OLBODEH2XXX
IBAN DE76 2802 0050 8403 2598 00

hohe Beeinträchtigung des Schutzgutes Mensch dar. Die Auswirkungen sind dabei stark abhängig von den Standortverhältnissen. Teilweise werden besiedelte Abschnitte im Außenbereich unterhalb der gebotenen Abstandsgrenze von 200 m tangiert. Die Auswirkungen auf Siedlungs- und Versorgungsstrukturen sowie auf die der Erholung dienenden Freiräume werden massiv beeinträchtigt.

Aus dem verfassungsrechtlichen Schutzauftrag aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes ergibt sich für den Staat die Pflicht, "das Leben und die körperliche Unversehrtheit des Einzelnen zu schützen, d.h. vor allem auch vor Eingriffen von Seiten anderer zu bewahren". Unter Bezugnahme auf diesen Schutzauftrag fordern die Kommunen, dass das Schutzgut „Mensch“ bei der Bewertung der Trasse eine maximal hohe Gewichtung erhalten muss. Hierbei ist insbesondere zu betrachten, inwieweit schädliche Umwelteinwirkungen durch die Realisierung einer Freileitung zu erwarten sind. Entscheidenden Einfluss auf die Lebensqualität des Menschen haben die Wohn- und Wohnumfeldfunktionen sowie Erholungs- und Freizeitfunktionen. Den Kommunen ist bekannt, dass das Schutzgut Mensch in enger Wechselbeziehung zu den übrigen Schutzgütern steht, vor allem zu denen des Naturhaushaltes.

Die Maßnahme ist in dem am 21.12.2015 geänderten Bundesbedarfsplangesetz – BBPlG als Pilotprojekt für Erdkabel zur Höchstspannungs-Drehstrom-Übertragung im Sinne von § 2 Abs. 6 aufgenommen worden. Danach kann auf technisch und wirtschaftlich effizienten Teilabschnitten die Übertragungsleitung als Erdkabel errichtet und betrieben werden. Voraussetzung hierfür sind die im Gesetz unter § 4 Abs. 2 genannten Bedingungen, wo u.a. auch die naturschutzfachlichen Vorgaben eine große Rolle spielen. Danach wäre es jetzt möglich, den Bereich des Fehntjer Tiefes, der im Rahmen der Landesplanerischen Feststellung als nicht raumverträglich festgestellt wurde, mit einem Erdkabel zu versehen. Aufgrund der zahlreichen weiteren Schutzgebiete im unmittelbaren Umfeld der Trasse in Richtung Osten u.a. das Naturschutzgebiet Neudorfer Moor bis einschließlich der Schutzgebiete Stapeler Moor/Lengener Moor und dem tlw. Heranrücken der Leitung an eine Wohnbebauung fordert die Stadt Wiesmoor im Hinblick auf die bereits oben angesprochenen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch nunmehr zumindest die sensiblen Bereiche zu verkabeln. Dazu gehört sicherlich auch der Abschnitt nördlich der Ortschaft Timmel in der Gemeinde Großefehn, wo die Freileitung doch etliche Wohnhäuser tangiert.

Die Stadt Wiesmoor fordert insgesamt eine menschen- und landschaftsschonende Lösung für diese Maßnahme und hofft, dass die gesetzlichen Regelungen bezgl. einer Verkabelung hier vermehrt zum Einsatz kommen und nicht, dass nur 5,1 km von 61 km (entspricht lediglich 8,4 %) unterirdisch verlegt werden.

B) Wegenutzung

Im Abschnitt „Verkehrswege“ des Wegenutzungskonzeptes (Anlage 5.3) ist unter W 81 der Zwischenberger Weg der Gemeinde Großefehn zugeordnet. Die Straße wird ab Gemeindegrenze Großefehn/Wiesmoor auf einer Länge von 400 m bis zum Ossensettweg gem. Ihrem Konzept genutzt und liegt hier dann in der Straßenbaulast der Stadt Wiesmoor.

Im Abschnitt „Zuwegung“ des Wegenutzungskonzeptes (Anlage 5.3) kann die Stadt nicht Straßenbaulastträger für die Zuwegung Z 153 sein. Die Zuwegung Z 151 verläuft dagegen über den sogenannten Viehweg (und nicht Mittelweg) entlang der Gemeindegrenze zu Großefehn. Der mit Spurbahnplatten ausgelegte Viehweg ist der Verbindungsweg zwischen dem Mittelweg und dem Zwischenberger Weg.

Vor Baubeginn ist durch einen anerkannten Gutachter im Beisein der Stadt eine entsprechende Be-weissicherung über den Zustand aller in der Straßenbaulast der Stadt zu benutzenden betroffenen Straßen durchzuführen. Die Kosten hierfür hat Tennet zu übernehmen. Die Bauarbeiten müssen so durchgeführt werden, dass die Sicherheit des Verkehrs nicht und die Leichtigkeit des Verkehrs möglichst wenig beeinträchtigt werden. Tennet hat im Benehmen mit dem Straßenbaulastträger alle zum Schutz der Straßen und des Straßenverkehrs erforderlichen Vorkehrungen zu treffen; Baustellen sind abzusperren und zu kennzeichnen. Auf vorhandene Versorgungsleitungen und sonstige Leitungen ist Rücksicht zu nehmen. Entsprechende Lagepläne muss sich Tennet besorgen.

C) Gemeindegrenzen

In den Planunterlagen ist die Gemeindegrenze Wiesmoor/Großefehn entlang des Zwischenberger Weges nicht korrekt dargestellt. Die Gemeindegrenze verläuft hier direkt an der westlichen Grenze der Straßentrasse des Zwischenberger Weges, die entsprechenden Hausgrundstücke gehören bereits zur Gemeinde Großefehn.

D) Wassereinleitung

Laut den Unterlagen wird Wasser aus den Bohrgruben und Muffengruben über eine temporäre Leitung den angrenzenden Gewässern zugeführt. Es ist sicherzustellen, dass dieses Wasser sauber und nicht eisenhaltig ist, ansonsten muss es gereinigt werden.

E) Schutz des Grundwassers

Gemäß des Fachbeitrages zur Wasserrahmenrichtlinie werden im Maßnahmenblatt zur Maßnahmen-Nr. W 2 Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers vor Stoffeinträgen durch Mineralisierung von Torfkörpern aufgeführt. Im Verkabelungsabschnitt Strackholt / Zwischenbergen wird empfohlen, einen Bodenaustausch vorzunehmen. Es sollte der gesamte Torfkörper im Rohrgrabenbereich durch humusfreien Mineralboden sandiger Textur ausgetauscht werden. Man geht hier von einer offenen Bauweise aus, die übrigen Planfeststellungsunterlagen sprechen aber bis auf notwendige Bohrgruben von einer geschlossenen Bauweise mittels HDD – Bohrverfahren. Der Widerspruch ist hier zu klären.

F) Immissionen

Durch das Erdkabel treten magnetische Felder auf. Nach § 3 der 26. BImSchV sind Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass in ihrem Einwirkungsbereich in Gebäuden oder auf Grundstücken, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, bei höchster betrieblicher Anlagenauslastung und unter Berücksichtigung der Immissionen durch andere Niederfrequenzanlagen der Grenzwert für die magnetische Flussdichte von 100 Mikrottesla nicht überschritten wird. Die Wohngebäude Mittelweg 68 in der Stadt Wiesmoor und Zwischenberger Weg 135 in der Gemeinde Großefehn liegen mit ca. 94 m bzw. 65 m Abstand zur Trassenmitte hier am dichtesten an der Verkabelungsstrecke. Für diese beiden Gebäude ist ein qualifizierter Nachweis über die Einhaltung der o.g. Grenzwerte vorzulegen.

Bezgl. der Lärmimmissionen bei den Kabelverlegungsarbeiten sollte eine Nebenbestimmung mit aufgenommen werden, die sicherstellt, dass die Vorgaben aus der Unterlage 14 (vor allem die Umsetzung der AVV Baulärm) auch eingehalten werden.

Mit freundlichen Grüßen

F. Völler